

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 13. November 2014

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung	2
§ 2 Immatrikulationsverfahren	2
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 4 Mitwirkungspflichten	4
§ 5 Versagung der Immatrikulation	4
§ 6 Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium	5
§ 7 Rückmeldung	5
§ 8 Beurlaubung	5
§ 9 Gaststudierende	6
§ 10 Besonders Begabte	7
§ 11 Exmatrikulation	7
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen sich vor Aufnahme ihres Studiums als Studierende oder Studierender oder Gaststudierende oder Gaststudierender an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und Gaststudierende oder Gaststudierender an der KU ist nicht möglich.

§ 2 Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. ²Der Immatrikulationsantrag ist im Studierendenbüro und auf der Website des Studierendenbüros erhältlich. ³Der Antrag ist innerhalb der von der KU festgelegten Fristen persönlich oder per Post im Studierendenbüro einzureichen. ⁴Gaststudierende müssen sich persönlich im Studierendenbüro immatrikulieren.
- (2) ¹Die Einschreibefrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge wird im Zulassungsbescheid mitgeteilt. ²Für nicht zulassungsbeschränkte Studien wird die Immatrikulationsfrist von der KU festgesetzt und auf der Homepage der KU bekannt gemacht; die Frist kann auf begründetem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verlängert werden. ³Eine Immatrikulation in einzelne Module ist im Rahmen von angebotenen Modulstudien möglich.
- (3) ¹Studierende, die Module mehrerer Fakultäten belegen, müssen sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten entscheiden. ²Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist nur während des Rückmeldezeitraums möglich.
- (4) Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung des Studiennachweises, des Studierendenausweises, des Bibliotheksausweises und der Immatrikulationsbescheinigungen.
- (5) ¹Die oder der Studierende erklärt bei der Immatrikulation, in welches Fachsemester sie oder er immatrikuliert werden will; in der Regel ist im Sommersemester eine Einschreibung ins erste Fachsemester nicht möglich, außer, die jeweilige Prüfungsordnung ermöglicht die Aufnahme des Studiums im Sommersemester. ²Eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester eines eingestellten Studiengangs ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Für eine Immatrikulation hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vorzulegen:
 1. den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag,
 2. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
 3. einen vollständigen und unterschriebenen Lebenslauf,
 4. den Einzahlungsnachweis über den Semesterbeitrag,

5. der Nachweis der Krankenversicherung der oder des Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungsmeldevorordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) in der jeweils gültigen Fassung,
6. für die Aufnahme eines zulassungsbeschränkten Studiengangs den Zulassungsbescheid,
7. gegebenenfalls den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung oder den Nachweis über eine Gleichwertigkeitsfeststellung,
8. für die Aufnahme des Erststudiums die Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG in Verbindung mit der Qualifikationsverordnung, z.B. das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule, in amtlich beglaubigter Kopie,
9. für die Aufnahme eines Masterstudiengangs die nach Abs. 3 erforderlichen Nachweise,
10. für die Aufnahme eines Promotionsstudiums eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation und eine Bestätigung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie das Abschlusszeugnis des zur Promotion berechtigenden Studiums, das in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der Abschluss nicht an der KU erworben wurde,
11. bei der Bewerbung für Modulstudien, Zusatzstudien, spezielle weiterbildende Studien und sonstige postgraduale Studiengänge den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung,
12. bei einem Hochschulwechsel die Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule oder einen gleichwertigen Nachweis.

(2) ¹Zusätzlich müssen bei der Einschreibung Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit nicht in deutscher Sprache erworbenem Bildungsnachweis für den jeweiligen Studiengang bzw. die jeweiligen sonstigen Studien vorgelegt werden:

1. ein Zulassungsbescheid, da sich ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, auch für Studiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind, innerhalb der auf der Homepage des Studierendenbüros bekanntgemachten Fristen bewerben müssen,
2. ein beglaubigter Nachweis der Studienberechtigung mit beglaubigter deutscher Übersetzung, sofern diese nicht schon dem Zulassungsantrag beigelegt war,
3. gegebenenfalls eine für das Studium zum Aufenthalt berechtigende Aufenthaltsgenehmigung,
4. der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:
 - a) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH an der KU oder an anderen deutschen Universitäten (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber),
 - b) das deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland (DSD II),
 - c) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
 - d) das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - e) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,
 - f) der Test Deutsch als Fremdsprache (Test DAF) in allen vier Teilfertigkeiten,
 - g) ausländische Zeugnisse, die gemäß Ziffer 3, 4. Spiegelstrich, der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung, ausgewiesen sind,
 - h) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).

²In besonderen Fällen, z.B. bei bestimmten Stipendien- oder Studienprogrammen, kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden.

(3) ¹Grundsätzlich ist für die Aufnahme eines Masterstudiengangs der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erforderlich, der in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden muss, sofern der

Abschluss nicht an der KU erworben wurde. ²Eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang ist unter Vorbehalt möglich, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation der Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) im ersten Hochschulstudium nachgewiesen werden; der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist im Wintersemester bis zum darauf folgenden 15. Juni nachzureichen, bei Aufnahme des Masterstudiums im Sommersemester bis zum darauf folgenden 15. Dezember.

- (4) ¹Soweit die Zulassung für einen Masterstudiengang unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig erteilt wurde, erfolgt die Immatrikulation zunächst unter Vorbehalt und befristet. ²Erfüllt die oder der Studierende die Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung für die endgültige Zulassung während der im Zulassungsbescheid angegebenen Fristen, erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung endgültig und unbefristet. ³Im Falle der Nichterfüllung der an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Die für einzelne Studiengänge zusätzlich vorzulegenden Nachweise sind der jeweiligen Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Studierendenbüro unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit, seiner Anschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 5 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis im Sinne des Art. 46 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
 2. für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist,
 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen kann,
 5. in dem entsprechenden Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keinen Studienplatz zugeteilt erhält,
 6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist,
 7. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die geforderten Unterlagen nicht vorweist,

8. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig beantragt,
 9. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und deshalb aufgrund der Doppelimmatrikulation ein ordnungsgemäßes Studium an der KU nicht gewährleistet wäre,
 10. aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein ordnungsgemäßes Studium oder ein Studienabschluss in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.
- (3) Zur Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Attests, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6

Studienwechsel, Semesterzählung und Doppelstudium

- (1) ¹Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung ist nur während der Immatrikulationsfrist oder der Rückmeldefrist zulässig. ²Die Änderung ist mittels des im Studierendenbüro beziehungsweise auf der Homepage der KU erhältlichen Formblatts zu beantragen.
- (2) ¹Die Aufnahme eines weiteren Studiengangs (Doppelstudium) bedarf der Zustimmung des Studierendenbüros. ²Die Immatrikulation in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen nachgewiesen wird. ³Überschreitungen der Studienzeit, die auf die durch das Doppelstudium bedingte Mehrbelastung zurückzuführen sind, begründen keine Studienzeitverlängerung.

§ 7

Rückmeldung

- (1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium an der KU fortsetzen will, muss sie oder er sich vor Beginn des folgenden Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Der Rückmeldezeitraum liegt für die Rückmeldung zum Wintersemester in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Die genaue Rückmeldezeit wird auf der Homepage der KU bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des für das kommende Semester fälligen Semesterbeitrags auf das im Überweisungsformular der Studienunterlagen angegebene Verwahrungskonto der KU.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet und die Studienunterlagen zugesandt.

§ 8

Beurlaubung

- (1) ¹Die KU kann die Studierende oder den Studierenden auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreien (Beurlaubung). ²Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium verhindert wird,
2. Auslandsstudium,
3. Ableistung eines freiwilligen studienbezogenen Praktikums,
4. Dienstverpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) oder zum Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG),
5. Umstände, die einen Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
6. hauptverantwortliche Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

³Der Grund für die Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken beziehungsweise speziell den Prüfungszeitraum betreffen.

- (2) ¹Der wichtige Grund für die Beurlaubung ist nachzuweisen. ²Zum Nachweis der hauptverantwortlichen Pflege naher Angehöriger hat die oder der Studierende einen Bescheid der Pflegekasse oder sonstige geeignete Dokumente vorzulegen. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, kann der Antrag im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. ⁴Eine genehmigte Beurlaubung kann auf schriftlichen Antrag bis zu den vorstehend genannten Terminen in eine Rückmeldung verwandelt werden.
- (3) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände eines Einzelfalles, z.B. länger andauernde schwere Krankheit, gewährt werden. ⁴Zeiten von Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich, außer wenn schwerwiegende Umstände des Einzelfalles eine Beurlaubung erfordern, die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.
- (4) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich mittels des im Studierendenbüro oder auf der Homepage der KU erhältlichen Formulars beim Studierendenbüro zu stellen. ²Der Antrag muss innerhalb des Rückmeldezeitraums erfolgen. ³Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden wichtigen Gründe nicht vorhersehbar waren. ⁴Im Falle einer Erkrankung während des Semesters kann unbeschadet der Regelungen des Satzes 2 und des Abs. 2 Satz 3 auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn die Krankheit unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes angezeigt wird und das Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Semesterbeitrag ist auch für die Dauer der Beurlaubung zu entrichten. ³Es können während der Beurlaubung bis auf Wiederholungsprüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Die wegen Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub oder der Pflege naher Angehöriger vom Studium Beurlaubten sind von dieser Regelung ausgenommen. ⁵Prüfungs- beziehungsweise Wiederholungsfristen werden durch eine Beurlaubung nicht unterbrochen oder verlängert.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird durch Aushändigung eines entsprechenden Studiennachweises, dokumentiert. ²Die oder der Studierende erhält die Immatrikulationsbescheinigungen mit dem Eintrag, dass sie oder er beurlaubt ist.

§ 9

Gaststudierende

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²In dem Antrag auf Immatrikulation sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für welche die

Studienbewerberin oder der Studienbewerber immatrikuliert werden will. ³Der Antrag ist im Studierendenbüro zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind

1. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 35 QualV in beglaubigter Kopie,
2. der Nachweis über die vom Gaststudierenden zu entrichtende Gebühr gemäß Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) in der jeweils gültigen Fassung,
3. gegebenenfalls bei ausländischen Gaststudierenden eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen.

(3) ¹Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierende oder den Gaststudierenden zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich. ³Die Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfordert die Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans.

(4) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 10 Besonders Begabte

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und KU besondere Begabungen aufweisen, können als Gaststudierende immatrikuliert werden. ²Sie können an von der KU ausgewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende ECTS-Punkte erwerben, die bei einem späteren Studium an der KU angerechnet werden können.

(2) Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie,
2. eine Befürwortung der Schulleitung,
3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen besucht werden,
4. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

§ 11 Exmatrikulation

(1) Studierende sind nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zudem von der KU zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies mittels eines im Studierendenbüro oder als Download auf der Homepage der KU erhältlichen Antrags beantragt,
2. ein Immatrikulationshindernis nachträglich eintritt,
3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
4. sie oder er die Zahlung des Semesterbeitrags nicht nachweisen kann,
5. aufgrund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation missbräuchlich erfolgt ist.

²Studierende können darüber hinaus exmatrikuliert werden, wenn sie durch ihr Verhalten fortgesetzt oder in erheblicher Art und Weise ihre Pflichten aus Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verletzen, insbesondere indem sie

1. Mitglieder der KU in der Ausübung ihrer Rechte, Pflichten und Aufgaben hindern oder zu hindern versuchen, sie bedrohen, nötigen oder diesen nachstellen,
2. durch Anwendung oder Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Einrichtung, die Tätigkeit eines Organs oder Gremiums der KU oder die Durchführung einer Veranstaltung erheblich behindern oder stören oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen.

³Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn durch ihr Verhalten oder an den Tag gelegte Einstellungen Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigt werden.

- (3) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (4) Eine Rückerstattung des entrichteten Semesterbeitrags erfolgt nur dann, wenn die Exmatrikulation bis 30. September im Sommersemester und bis 31. März im Wintersemester vollzogen ist. ¹Bei endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wurde. ²Eine Exmatrikulation erfolgt nicht, wenn die oder der Studierende in einen anderen Studiengang der KU wechselt.

§ 12 Datenschutz

¹Die KU erhebt personenbezogene Daten gemäß Art. 42 BayHSchG. ²Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bestimmt sich nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23.07.1993 (BayRS204-1-1-I) und nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 9. Dezember 2003 (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Jg. 150, Nr. 10/2003, S. 229) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. August 2008 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 25. Juni 2014 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 12. November 2014 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.9.2014; Az.: X.2-H2416.1.KUE-10b/105396.

Eichstätt/Ingolstadt, den 13. November 2014



Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. November 2014 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. November 2014.